

Abweichend vom Grundsatz der Gewerbefreiheit werden nach § 38 Gewerbeordnung (GewO) bestimmte Tätigkeiten als überwachungsbedürftiges Gewerbe bezeichnet. Zielsetzung der Regelung des § 38 GewO ist, die Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in bestimmten „sensiblen“ Branchen zu überwachen.

Dazu zählt der An- und Verkauf durch Betriebe, die auf den Handel mit folgenden Gebrauchsgütern spezialisiert sind:

1. hochwertige Konsumgüter, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computer, optische Erzeugnisse, Fotoapparate, Videokameras, Teppiche, Pelz- und Lederbekleidung,
2. Kraftfahrzeuge und Fahrräder,
3. Edelmetalle und edelmetallhaltige Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
4. Edelsteine, Perlen und Schmuck,
5. Altmetalle, soweit sie nicht unter Nr. 3 fallen.

Überwachungsbedürftig sind weiterhin:

- Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),
- Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften,
- Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften,
- Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste,
- Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge

ERLAUBNIS

Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich. Die für die Gewerbeanzeige zuständige Behörde ist aber nach § 38 GewO verpflichtet, sofern eine der o. g. Tätigkeiten als Gewerbe angemeldet werden, die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen.

Zu diesem Zweck hat der Gewerbetreibende unverzüglich ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen. Wenn beide Unterlagen schon vorhanden sind (nicht älter als drei Monate), können sie der Gewerbeanzeige direkt beigelegt werden. Im Einzelfall kann die Behörde neben den aufgeführten Dokumenten weitere Unterlagen anfordern.

WEITERE INFORMATIONEN

- § 38 GewO
<http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/38.html>

Hinweis

Diese Information soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl die Angaben mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: März 2015

Kontakt Gewerberecht

Abteilung Handel und Dienstleistungen

Tel. (0511) 3107-378 oder -244

Fax (0511) 3107-435

E-Mail: gewerberecht@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover

Schiffgraben 49

30175 Hannover

www.hannover.ihk.de